

Selbstbedienungsverordnung

1. Was regelt die Selbstbedienungsverordnung?

Die Selbstbedienungsverordnung (BGBl. II Nr. 251/2015) enthält für bestimmte chemische Produkte (Stoffe, Gemische) ein striktes Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe an private Letztverbraucher. Andere Produkte dürfen in Selbstbedienung nur dann abgegeben werden, wenn besondere Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.

Heizöle und Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren sind von den Regelungen ausgenommen.

2. Für welche Stoffe/Gemische besteht ein striktes Selbstbedienungsverbot?

Stoffe oder Gemische dürfen an private Letztverbraucher **nicht in Selbstbedienung** abgegeben werden, wenn sie eine der folgenden Kennzeichnungen (Gefahrensymbol in Kombination mit mindestens einem der jeweils angeführten H-Sätze) nach der CLP-Verordnung besitzen:

Gefahrensymbol	Gefahrenhinweise (H-Sätze)
	Lebensgefahr bei Verschlucken (H300) Lebensgefahr bei Hautkontakt (H310) Lebensgefahr bei Einatmen (H330)
	Giftig bei Verschlucken (H301) Giftig bei Hautkontakt (H311) Giftig bei Einatmen (H331)
	Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (ggf. Expositionsweg angeben) (H370) Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (ggf. Expositionsweg angeben) (H372)
	Kann genetische Defekte verursachen (H340) Kann Krebs erzeugen (H350) Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (H360)
	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314) ACHTUNG: Betrifft nur Kategorie 1A - siehe Anmerkung!





Anmerkung: Haut- oder augenätzende Produkte der Kategorien 1A, 1B und 1C besitzen das gleiche Gefahrensymbol („Ätzwirkung“) und den gleichen Gefahrenhinweis (H314). Eine Unterscheidung der verschiedenen Kategorien ist nur über das Sicherheitsdatenblatt (SDB) möglich: Oft ist bei hautätzenden Produkten im Abschnitt 2.1 die genaue Kategorie genannt. Andernfalls können Schlüsse auf die genaue Kategorie aus den Transportvorschriften (Abschnitt 14 des SDB) gezogen werden: Verpackungsgruppe I ist ein Hinweis auf Kategorie 1A, Verpackungsgruppen II und III auf die Kategorien 1B und 1C.

3. Was ist zu beachten, wenn die zuvor genannten Produkte in Bedienung abgegeben werden?

Bei Abgabe von Stoffen/Gemischen mit diesen Kennzeichnungen an private Letztverbraucher in Bedienung ist der Empfänger ausdrücklich auf die gefährlichen Eigenschaften und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Die Hinweise müssen mindestens die Angaben in der Kennzeichnung umfassen.

4. Für welche Produkte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgabe in Selbstbedienung erlaubt

Die speziellen Vorkehrungen bei Abgabe in Selbstbedienung gelten für Stoffe und Gemische mit folgenden Kennzeichnungen (Gefahrensymbol in Kombination mit mindestens einem der jeweils angeführten H-Sätze):

Gefahrensymbol	Gefahrenhinweise (H-Sätze)
	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken (H302) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt (H312) Gesundheitsschädlich bei Einatmen (H332)
	Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (ggf. Expositionsweg angeben) (H371)
	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314) ACHTUNG: Betrifft nur Kategorien 1B und 1C - siehe Anmerkung!
	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen (H334) Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein (H304)

Anmerkung: Haut- oder augenätzende Produkte der Kategorien 1A, 1B und 1C besitzen das gleiche Gefahrensymbol („Ätzwirkung“) und den gleichen Gefahrenhinweis (H314). Eine Unterscheidung der verschiedenen Kategorien ist nur über das Sicherheitsdatenblatt (SDB) möglich: Oft ist bei hautätzenden Produkten im Abschnitt 2.1 die genaue Kategorie genannt. Andernfalls können Schlüsse auf die genaue Kategorie aus den Transportvorschriften (Abschnitt 14 des SDB) gezogen werden: Verpackungsgruppe I ist ein Hinweis auf Kategorie 1A, Verpackungsgruppen II und III auf die Kategorien 1B und 1C.

5. Welche Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Abgabe in Selbstbedienung nötig?

- In unmittelbarer Nähe des Produkts muss die gut sichtbare und lesbare Aufschrift „Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“ angebracht sein.
- Die Verkaufsfläche für die betroffenen chemischen Produkte muss mindestens 1 Meter entfernt sein von Verkaufsflächen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Futtermittel, Spielzeug sowie für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bestimmte Erzeugnisse (zB Schnuller, Sauger, Babyflaschen, Malfarben, Knetmassen, Buntstifte, Bilderbücher). Diese Mindestentfernung gilt nicht für kleine Betriebsstätten, in denen der Verkaufsraum eine Fläche von höchstens 20 Quadratmeter besitzt.

Hinweis: Der Sicherheitshinweis „Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“ kann beispielsweise neben dem Preisschild des betroffenen Produkts angebracht werden. Wenn mehrere betroffene Produkte in einem gemeinsamen Regal angeboten werden, ist zB auch eine Beschriftung am Regal möglich.

Alternativ kann die Abgabe in Selbstbedienung auch in einem gesonderten Verkaufsraum erfolgen, der nur für gefährliche Stoffe/Gemische vorgesehen ist. Dieser Raum muss mit dem Hinweis „Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“ gekennzeichnet sein. Er darf von den Kunden nicht direkt von außerhalb des Geschäfts betretbar sein.

6. Ab wann gelten die neuen Bestimmungen zur Selbstbedienung?

Die neue Selbstbedienungsverordnung (BGBl. II Nr. 251/2015) gilt ab 11. September 2015. Mit ihrem Inkrafttreten wurde die Selbstbedienungsverordnung aus dem Jahr 1995 aufgehoben.

7. Was gilt für Stoffe und Zubereitungen, die noch nicht nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind?

Gemische dürfen auf Grund der Übergangsvorschriften der CLP-Verordnung noch bis 1.6.2017 mit der „alten“ Einstufung und Kennzeichnung nach der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgegeben werden. Für solche Produkte gilt bis 1.6.2017 weiterhin die Selbstbedienungsverordnung BGBl. Nr. 232/1995.

8. Welche Einschränkungen bei der Selbstbedienung gibt es für Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel dürfen **unabhängig** von ihren gefährlichen Eigenschaften generell nicht abgegeben werden

- im Weg der Selbstbedienung oder
- in Lebensmittelunternehmen, die im Einzelhandel tätig sind (Lebensmitteleinzelhandel – solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen),

Stand September 2015

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der **Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!